Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3448

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 31109 — 4195/68

Bonn, den 31. Oktober 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 31. März 1953 über die politischen Rechte der Frau

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der englische und französische Wortlaut des Übereinkommens sowie eine deutsche Übersetzung und eine Denkschrift zu dem Übereinkommen sind beigefügt.

Federführend ist der Bundesminister des Auswärtigen.

Der Bundesrat hat in seiner 329. Sitzung am 25. Oktober 1968 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Kiesinger

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger,
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Postfach 821
Telefon 6 35 51

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 31. März 1953 über die politischen Rechte der Frau

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen von New York vom 31. März 1953 über die politischen Rechte der Frau wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß Artikel III des Übereinkommens auf Dienstleistungen im Verband der Streitkräfte keine Anwendung findet. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel VI Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Das Übereinkommen bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht. Im Hinblick auf Artikel 12 Abs. 3 des Grundgesetzes ist beabsichtigt, bei dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen folgenden Vorbehalt zu erklären:

> „Artikel III des Übereinkommens findet auf Dienstleistungen im Verband der Streitkräfte keine Anwendung."

Zu Artikel 2

Das Übereinkommen soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Übereinkommen nach seinem Artikel VI Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder oder Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Übereinkommen von New York vom 31. März 1953 über die politischen Rechte der Frau

Convention on the Political Rights of Women. Opened for Signature at New York, on 31 March 1953

Convention sur les droits politiques de la femme. Ouverte à la signature à New York, le 31 mars 1953

(Übersetzung)

THE CONTRACTING PARTIES,

DESIRING to implement the principle of equality of rights for men and women contained in the Charter of the United Nations,

RECOGNIZING that everyone has the right to take part in the government of his country, directly or indirectly through freely chosen representatives, and has the right to equal access to public service in his country, and desiring to equalize the status of men and women in the enjoyment and exercise of political rights, in acordance with the provisions of the Charter of the United Nations and of the Universal Declaration of Human Rights,

HAVING RESOLVED to conclude a Convention for this purpose,

HEREBY AGREE as hereinafter provided:

Article I

Women shall be entitled to vote in all elections on equal terms with men, without any discrimination.

Article II

Women shall be eligible for election to all publicly elected bodies, established by national law, on equal terms with men, without any discrimination.

Article III

Women shall be entitled to hold public office and to exercise all public functions, established by national law,

LES PARTIES CONTRACTANTES,

SOUHAITANT mettre en œuvre le principe de l'égalité de droits des hommes et des femmes contenu dans la Charte des Nations Unies,

RECONNAISSANT que toute personne a le droit de prendre part à la direction des affaires publiques de son pays, soit directement, soit par l'intermédiaire de représentants librement choisis, et d'accéder, dans des conditions d'égalité, aux fonctions publiques de son pays, et désirant accorder aux hommes et aux femmes l'égalité dans la jouissance et l'exercice des droits politiques, conformément à la Charte des Nations Unies et aux dispositions de la Déclaration universelle des droits de l'homme,

AYANT DÉCIDÉ de conclure une convention à cette fin,

SONT CONVENUES des dispositions suivantes:

Article premier

Les femmes auront, dans des conditions d'égalité avec les hommes, le droit de vote dans toutes les élections, sans aucune discrimination.

Article II

Les femmes seront, dans des conditions d'égalité avec les hommes, éligibles à tous les organismes publiquement élus, constitués en vertu de la législation nationale, sans aucune discrimination.

Article III

Les femmes auront, dans des conditions d'égalité, le même droit que les hommes d'occuper tous les postes pu-

DIE VERTRAGSPARTEIEN —

IN DEM WUNSCH, den in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau zu verwirklichen,

IN DER ERKENNTNIS, daß jedermann das Recht hat, sich unmittelbar oder mittelbar durch frei gewählte Vertreter an der Gestaltung des öffentlichen Lebens seines Landes zu beteiligen und gleichen Zutritt zum öffentlichen Dienst in demselben zu erhalten, und in dem Wunsch, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und der Universellen Erklärung der Menschenrechte die Rechtsstellung von Mann und Frau beim Genuß und bei der Ausübung politischer Rechte gleichzugestalten,

IN DEM ENTSCHLUSS, zu diesem Zweck ein Übereinkommen abzuschließen —

SIND HIERMIT wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel I

Frauen sind bei allen Wahlen unter den gleichen Bedingungen wie Männer ohne irgendeine Zurücksetzung stimmberechtigt.

Artikel II

Frauen sind zu allen öffentlich gewählten Körperschaften, die auf Grund des inländischen Rechts geschaffen wurden, unter den gleichen Bedingungen wie Männer ohne irgendeine Zurücksetzung wählbar.

Artikel III

Frauen sind berechtigt, öffentliche Ämter zu bekleiden und alle öffentlichen Funktionen auszuüben, die auf

on equal terms with men, without any discrimination.

Article IV

1. This Convention shall be open for signature on behalf of any Member of the United Nations and also on behalf of any other State to which an invitation has been addressed by the General Assembly.

2. This Convention shall be ratified and the instruments of ratification shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

Article V

1. This Convention shall be open for accession to all States referred to in paragraph 1 of article IV.

2. Accession shall be effected by the deposit of an instrument of accession with the Secretary-General of the United Nations

Article VI

1. This Convention shall come into force on the ninetieth day following the date of deposit of the sixth instrument of ratification or accession.

2. For each State ratifying or acceding to the Convention after the deposit of the sixth instrument of ratification or accession the Convention shall enter into force on the ninetieth day after deposit by such State of its instrument of ratification or accession.

Article VII

In the event that any State submits a reservation to any of the articles of this Convention at the time of signature, ratification or accession, the Secretary-General shall communicate the text of the reservation to all States which are or may become parties to this Convention. Any State which objects to the reservation may, within a period of ninety days from the date of the said communication (or upon the date of its becoming a party to the Convention), notify the Secretary-General that it does not accept it. In such case, the Convention shall not enter into force as between such State and the State making the reservation.

Article VIII

1. Any State may denounce this Convention by written notification to the Secretary-General of the United Nations. Denunciation shall take effect one year after the date of receipt of the notification by the Secretary-General.

blics et d'exercer toutes les fonctions publiques établis en vertu de la législation nationale, sans aucune discrimination.

Article IV

1. La présente Convention sera ouverte à la signature de tous les Etats Membres de l'Organisation des Nations Unies et de tout autre Etat auquel l'Assemblée générale aura adressé une invitation à cet effet.

2. Elle sera ratifiée et les instruments de ratification seront déposés auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

Article V

1. La présente Convention sera ouverte à l'adhésion de tous les Etats visés au paragraphe premier de l'article IV.

2. L'adhésion se fera par le dépôt d'un instrument d'adhésion auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

Article VI

1. La présente Convention entrera en vigueur le quatre-vingt-dixième jour qui suivra la date du dépôt du sixième instrument de ratification ou d'adhésion.

2. Pour chacun des Etats qui la ratifieront ou y adhéreront après le dépôt du sixième instrument de ratification ou d'adhésion, la présente Convention entrera en vigueur le quatre-vingt-dixième jour qui suivra le dépôt par cet Etat de son instrument de ratification ou d'adhésion.

Article VII

Si, au moment de la signature, de la ratification ou de l'adhésion, un Etat formule une réserve à l'un des articles de la présente Convention, le Secrétaire général communiquera le texte de la réserve à tous les Etats qui sont ou qui peuvent devenir parties à cette Convention. Tout Etat qui n'accepte pas ladite réserve peut, dans le délai de quatre-vingt-dix jours à partir de la date de cette communication (ou à la date à laquelle il devient partie à la Convention), notifier au Secrétaire général qu'il n'accepte pas la réserve. Dans ce cas, la Convention n'entrera pas en vigueur entre ledit Etat et l'Etat qui formule la réserve.

Article VIII

1. Tout Etat contractant peut dénoncer la présente Convention par une notification écrite adressée au Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies. La dénonciation prendra effet un an après la date à laquelle le Secrétaire général en aura reçu notification.

Grund des inländischen Rechts geschaffen wurden, und zwar unter den gleichen Bedingungen wie Männer ohne irgendeine Zurücksetzung.

Artikel IV

(1) Dieses Übereinkommen liegt für jedes Mitglied der Vereinten Nationen sowie für jeden anderen Staat, an den die Generalversammlung eine diesbezügliche Einladung gerichtet hat, zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifizierung; die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel V

(1) Dieses Übereinkommen liegt für alle in Artikel IV Absatz (1) bezeichneten Staaten zum Beitritt auf.

(2) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Artikel VI

(1) Dieses Übereinkommen tritt am neunzigsten Tage nach Hinterlegung der sechsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der dieses Übereinkommen nach Hinterlegung der sechsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ratifiziert oder ihm beitritt, tritt es am neunzigsten Tage nach Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde durch diesen Staat in Kraft.

Artikel VII

Macht ein Staat bei der Unterzeichnung, der Ratifizierung oder dem Beitritt einen Vorbehalt zu einem Artikel dieses Übereinkommens, so teilt der Generalsekretär den Wortlaut des Vorbehalts allen Staaten mit, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind oder werden. Erhebt ein Staat gegen diesen Vorbehalt Einspruch, so kann er binnen neunzig Tagen, vom Zeitpunkt der genannten Mitteilung (oder vom Zeitpunkt, in dem er Vertragspartei des Übereinkommens wird) an gerechnet, dem Generalsekretär notifizieren, daß er den Vorbehalt nicht annimmt. In diesem Falle tritt das Übereinkommen zwischen diesem Staat und dem Staat, der den Vorbehalt gemacht hat, nicht in Kraft.

Artikel VIII

(1) Jeder Staat kann dieses Übereinkommen durch eine schriftliche, an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifizierung kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifizierung beim Generalsekretär wirksam.

2. This Convention shall cease to be in force as from the date when the denunciation which reduces the number of parties to less than six becomes effective.

Article IX

Any dispute which may arise between any two or more Contracting States concerning the interpretation or application of this Convention which is not settled by negotiation, shall at the request of any one of the parties to the dispute be referred to the International Court of Justice for decision, unless they agree to another mode of settlement.

Article X

The Secretary-General of the United Nations shall notify all Members of the United Nations and the non-member States contemplated in paragraph 1 of article IV of this Convention of the following:

(a) Signatures and instruments of ratifications received in accordance with article IV;

(b) Instruments of accession received in accordance with article V;

(c) The date upon which this Convention enters into force in accordance with article VI;

(d) Communications and notifications received in accordance with article VII;

(e) Notifications of denunciation received in accordance with paragraph 1 of article VIII;

(f) Abrogation in accordance with paragraph 2 of article VIII.

Article XI

1. This Convention, of which the Chinese, English, French, Russian and Spanish texts shall be equally authentic, shall be deposited in the archives of the United Nations.

2. The Secretary-General of the United Nations shall transmit a certified copy to all Members of the United Nations and to the non-member States contemplated in paragraph 1 of article IV.

IN FAITH WHEREOF the undersigned, being duly authorized thereto by their respective Governments, have signed the present Convention, opened for signature at New York, on the thirty-first day of March, one thousand nine hundred and fifty-three.

(Follow the signatures)

2. La présente Convention cessera d'être en vigueur à partir de la date à laquelle aura pris effet la dénonciation qui ramènera à moins de six le nombre des Parties.

Article IX

Tout différend entre deux ou plusieurs Etats contractants touchant l'interprétation ou l'application de la présente Convention qui n'aura pas été réglé par voie de négociations sera porté, à la requête de l'une des Parties au différend, devant la Cour internationale de Justice pour qu'elle statue à son sujet, à moins que les Parties intéressées ne conviennent d'un autre mode de règlement.

Article X

Seront notifiés par le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies à tous les Etats Membres et aux Etats non membres visés au paragraphe premier de l'article IV de la présente Convention:

a) Les signatures apposées et les instruments de ratification reçus conformément à l'article IV,

b) Les instruments d'adhésion reçus conformément à l'article V,

c) La date à laquelle la présente Convention entrera en vigueur conformément à l'article VI,

d) Les communications et notifications reçues conformément à l'article VII,

e) Les notifications de dénonciation reçues conformément aux dispositions du paragraphe premier de l'article VIII,

f) L'extinction résultant de l'application du paragraphe 2 de l'article VIII.

Article XI

1. La présente Convention, dont les textes anglais, chinois, espagnol, français et russe feront également foi, sera déposée aux archives de l'Organisation des Nations Unies.

2. Le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies en fera parvenir une copie certifiée conforme à tous les Etats Membres et aux Etats non membres visés au paragraphe premier de l'article IV.

EN FOI DE QUOI les soussignés, dûment autorisés par leurs Gouvernements respectifs, ont signé la présente Convention, qui a été ouverte à la signature à New York, le trente et un mars mil neuf cent cinquante-trois.

(Suivent les signatures)

(2) Dieses Übereinkommen tritt in dem Zeitpunkt außer Kraft, in dem die Kündigung, welche die Zahl der Vertragsparteien auf weniger als sechs verringert, wirksam wird.

Artikel IX

Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die nicht durch Verhandlungen beigelegt wird, ist auf Antrag einer Streitpartei dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorzulegen, sofern die Parteien nicht eine andere Art der Beilegung vereinbaren.

Artikel X

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert allen Mitgliedern der Vereinten Nationen und den in Artikel IV Absatz (1) bezeichneten Nichtmitgliedstaaten:

(a) die gemäß Artikel IV eingegangenen Unterschriften und Ratifikationsurkunden,

(b) die gemäß Artikel V eingegangenen Beitrittsurkunden,

(c) den Zeitpunkt, in dem dieses Übereinkommen gemäß Artikel VI in Kraft tritt,

(d) die gemäß Artikel VII eingegangenen Mitteilungen und Notifizierungen,

(e) die gemäß Artikel VIII Absatz (1) eingegangenen Notifizierungen von Kündigungen,

(f) das Außerkrafttreten gemäß Artikel VIII Absatz (2).

Artikel XI

(1) Dieses Übereinkommen, dessen chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.

(2) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen Mitgliedern der Vereinten Nationen und den in Artikel IV Absatz (1) bezeichneten Nichtmitgliedstaaten eine beglaubigte Abschrift.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben, das in New York am einunddreißigsten März neunzehnhundertdreiundfünfzig zur Unterzeichnung aufgelegt worden ist.

(Es folgen die Unterschriften)

Anläßlich der Ratifizierung oder des Beitritts haben folgende Staaten die nachstehenden Erklärungen abgegeben:

Albanien:

„Die Volksrepublik Albanien erklärt sich mit dem letzten Satz des Artikels VII nicht einverstanden und vertritt die Auffassung, daß die Rechtsfolge eines Vorbehalts darin besteht, daß das Übereinkommen zwischen dem den Vorbehalt machenden Staat und allen anderen Vertragsstaaten des Übereinkommens in Kraft treten zu lassen mit der alleinigen Ausnahme des Teils desselben, auf den sich der Vorbehalt bezieht.

Die Volksrepublik Albanien betrachtet sich nicht durch Artikel IX gebunden, der vorsieht, daß Streitigkeiten zwischen Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens auf Antrag einer Streitpartei dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorzulegen sind, und erklärt, daß in jedem Einzelfall die Zustimmung aller Streitparteien erforderlich ist, um eine Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorzulegen."

Argentinien:

„Die argentinische Regierung behält sich das Recht vor, unmittelbar oder mittelbar mit Hoheitsgebieten, auf die sich die argentinische Souveränität erstreckt, zusammenhängende Streitigkeiten dem in diesem Artikel (Artikel IX) bezeichneten Verfahren nicht zu unterwerfen."

Belgien:

„1. Auf Grund der Verfassung ist die Ausübung der königlichen Gewalt Männern vorbehalten. Hinsichtlich der Ausübung der Regentschaft steht Artikel III des Übereinkommens der Anwendung der Verfassungsregeln, so wie der belgische Staat sie auslegt, nicht entgegen.

2. Das Übereinkommen kann Behörden nicht daran hindern, nach wie vor Bedingungen für den Zugang zu öffentlichen Funktionen aufzustellen, wenn sie sich ohne die Absicht der Diskriminierung entweder von dem Wunsche, Frauen vor bestimmten physischen oder sittlichen Gefahren zu schützen oder von objektiven Erwägungen leiten lassen, die sich aus den für den zufriedenstellenden Betrieb bestimmter öffentlicher Dienste unerläßlichen Erfordernissen ergeben."

Bulgarien:

Erklärungen wie Albanien.

Dänemark:

„Mit einem Vorbehalt zu Artikel III des Übereinkommens, insoweit es sich auf das Recht der Frau bezieht, einen militärischen Rang zu bekleiden oder als Leiter von Wehrersatzdienststellen tätig zu sein oder Aushebungsausschüssen anzugehören."

Ekuador:

„Die Regierung von Ekuador unterzeichnet dieses Übereinkommen mit dem Vorbehalt zum letzten Teil des Artikels I, ‚ohne irgendeine Zurücksetzung', da die Staatsverfassung der Republik in ihrem Artikel 22 bestimmt, daß ‚bei allgemeinen Wahlen für den Mann Wahlpflicht und für die Frau Wahlrecht besteht'."

Finnland:

„Es kann eine Verordnung des Inhalts erlassen werden, daß bestimmte Funktionen, die ihrer Natur nach entweder nur von Männern oder nur von Frauen ordnungsgemäß wahrgenommen werden können, nur Männern oder Frauen übertragen werden können."

Guatemala:

1. „Die Artikel I, II und III finden nur auf Staatsbürgerinnen Guatemalas im Sinne des Artikels 16 Absatz 2 der Verfassung der Republik Anwendung.
2. Um den verfassungsmäßigen Erfordernissen zu genügen, wird Artikel IX nach Maßgabe des Artikels 149 Absatz 3 b der Verfassung der Republik ausgelegt."

Indien:

„Artikel III des Übereinkommens findet keine Anwendung bezüglich der Einberufung zum Dienst und der Bedingungen des Dienstes in einer der Streitkräfte Indiens oder der mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in Indien beauftragten Einheiten."

Indonesien:

„Der letzte Satz des Artikels VII und der ganze Artikel IX gelten nicht für Indonesien."

Italien:

„Die Italienische Regierung erklärt, daß sie sich ihre Rechte bei der Anwendung der Bestimmungen des Artikels III insoweit vorbehält, als der Dienst in den Streitkräften und in bewaffneten Sondereinheiten in den Grenzen der nationalen Gesetzgebung betroffen ist."

Kanada:

„Da nach dem kanadischen Verfassungssystem die gesetzgebende Gewalt in bezug auf politische Rechte zwischen den Provinzen und der Bundesregierung geteilt ist, ist die Regierung von Kanada beim Beitritt zu diesem Übereinkommen genötigt, einen Vorbehalt bezüglich der unter die gesetzgebende Gewalt der Provinzen fallenden Rechte zu machen."

Mexiko:

„Es wird ausdrücklich festgestellt, daß die Regierung von Mexiko ihre Ratifikationsurkunde nicht vor dem Inkrafttreten der Reform der Staatsverfassung der Vereinigten Mexikanischen Staaten hinterlegen wird, die gegenwärtig in Bearbeitung ist und die Gewährung der staatsbürgerlichen Rechte an die mexikanische Frau zum Gegenstand hat."

Mongolei:

„Die Regierung der Mongolischen Volksrepublik erklärt sich mit Artikel IV Absatz 1 und mit Artikel V Absatz 1 nicht einverstanden und vertritt die Auffassung, daß dieses Übereinkommen für alle Staaten zur Unterzeichnung oder zum Beitritt aufliegen sollte.

Die Regierung der Mongolischen Volksrepublik betrachtet sich nicht durch Artikel IX gebunden, der vorsieht, daß Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens auf Antrag einer Streitpartei dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorzulegen sind."

Zu Artikel VII hat die Mongolei die gleiche Erklärung abgegeben wie Albanien.

Nepal:

„Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien (Artikel IX) sollen nur auf Antrag aller Streitparteien dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt werden."

Pakistan:

„Artikel III des Übereinkommens findet keine Anwendung bezüglich der Einberufung zum Dienst und der Bedingungen des Dienstes in Einheiten, die mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung beauftragt oder wegen der ihnen innewohnenden Gefahren für Frauen ungeeignet sind."

Polen: Erklärungen wie Albanien.

Rumänien: Erklärungen wie Albanien.

Sierra Leone: „Beim Beitritt zu diesem Übereinkommen erklärt die Regierung von Sierra Leone hiermit, daß sie sich durch Artikel III nicht als gebunden betrachtet, soweit er sich auf die Einberufung zu Streitkräften oder die Dienstbedingungen in denselben oder auf die Heranziehung als Geschworener bezieht."

Tschechoslowakei: Erklärungen wie Albanien.

UdSSR: Erklärungen wie Albanien.

Ukrainische SSR: Erklärungen wie Albanien.

Ungarn: Erklärungen wie Albanien.

Vereinigtes Königreich: „Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland tritt dem Übereinkommen mit dem folgenden, in Übereinstimmung mit Artikel VII erklärten Vorbehalt bei:

1. Artikel III wird, sofern nicht die Zurücknahme in jedem Einzelfall notifiziert wird, unter Vorbehalt hinsichtlich des folgenden angenommen:
   a) Thronfolge;
   b) bestimmte Ämter hauptsächlich zeremonieller Natur;
   c) Sitz und Stimme im Haus der Lords, die den Inhabern erblicher Peerwürden und gewisser Ämter in der Kirche Englands zukommen;
   d) Rekrutierung und Dienstbedingungen in den Streitkräften;
   e) Geschworenendienst in Grenada, auf der Insel Man und auf Montserrat sowie im Königreich Tonga;
   f) die Beschäftigung verheirateter Frauen im Diplomatischen Dienst Ihrer Majestät und im Verwaltungsdienst von Nordirland, Antigua, Fidschi, Grenada, Hongkong, St. Lucia und St. Vincent;
   g) Entlohnung der Frauen im Verwaltungsdienst von Gibraltar, Hongkong, Seychellen sowie im Protektorat Swasiland;
   h) der Posten eines Bailiff auf Guernsey;
   i) die Ausübung königlicher Rechte, die Geschworenendienste oder das Äquivalent und die Inhaberschaft bestimmter, durch das islamische Recht geregelter Ämter im Staate Brunei.
2. Das Vereinigte Königreich behält sich das Recht vor, die Anwendung dieses Übereinkommens bezüglich der in der Kolonie Aden lebenden Frauen hinsichtlich der örtlichen Sitten und Traditionen aufzuschieben. Ferner behält sich das Vereinigte Königreich das Recht vor, dieses Übereinkommen in Rhodesien nicht anzuwenden, falls nicht und bis das Vereinigte Königreich den Generalsekretär der Vereinten Nationen unterrichtet, daß es in der Lage ist zu versichern, daß die durch das Übereinkommen auferlegten Verpflichtungen hinsichtlich jenes Territoriums voll erfüllt werden können."

Weißrussische SSR: Erklärungen wie Albanien.

Denkschrift

Das Übereinkommen ist das erste zwischenstaatliche Vertragswerk auf weltweiter Ebene, das dem Schutz der politischen Rechte der Frau dienen soll. Zwar verkünden bereits die Charta der Vereinten Nationen und die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte" den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau; doch fehlte bisher eine völkerrechtlich bindende Norm für die einzelnen, sich daraus ergebenden Grundrechte. Diese Lücke soll für die Vertragsparteien durch das Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau geschlossen werden.

Das von der Vollversammlung der Vereinten Nationen beschlossene Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau ist am 31. März 1953 in New York zur Unterzeichnung aufgelegt worden. Nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden von 6 Mitgliedstaaten ist es am 7. Juli 1954 zwischen diesen Staaten in Kraft getreten (Artikel IV Abs. 1). Insgesamt haben bisher 57 Staaten Ratifikations- oder Beitrittsurkunden hinterlegt (Stand vom 10. April 1968).

Da die deutschen Gesetze, insbesondere Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes, die Gleichberechtigung der Geschlechter bei Genuß und Ausübung der politischen Rechte bereits garantiert, kann die Bundesrepublik Deutschland dem Übereinkommen ohne weiteres beitreten.

Artikel I verpflichtet die Vertragsparteien, Frauen in gleicher Weise wie Männern das Recht zur Abgabe ihrer Stimmen bei allen in ihrem Hoheitsbereich stattfindenden Wahlen zu gewährleisten, da das aktive Wahlrecht die Grundlage für die politische Mitverantwortung des Bürgers im demokratischen Staat bildet.

Artikel II verbürgt die Gleichberechtigung der Frau auch im Rahmen des passiven Wahlrechts zu allen öffentlichen Körperschaften. Mit der Sicherung des Wahlrechts in seinen beiden Erscheinungsformen hat die Konvention das historische Hauptanliegen der Vorkämpfer für die politischen Rechte der Frau verwirklicht.

Artikel III des Übereinkommens will darüber hinaus sicherstellen, daß Frauen gleichberechtigt Zugang zu allen öffentlichen Ämtern erhalten, nicht nur solchen, die auf Grund von Wahlen besetzt werden. Mit der Aufnahme dieser Bestimmung geht das Übereinkommen über den sachlichen Anwendungsbereich seiner Vorläuferin aus dem Jahre 1948, der Interamerikanischen Konvention über die Gewährung von politischen Rechten an Frauen (Bogotá-Konvention), hinaus.

Bei den Beratungen zu Artikel III war jedoch nicht geklärt worden, ob zu den „öffentlichen Ämtern" und „öffentlichen Funktionen" im Sinne der Vorschrift auch der Dienst in den Streitkräften zu rechnen sei. Da der Vertragstext Raum für eine weite Auslegung läßt, haben einige Staaten hierzu Vorbehalte angemeldet, um die Anwendung des Artikels III für ihr Gebiet auf den zivilen Bereich der öffentlichen Gewalt zu beschränken. Mit Rücksicht auf Artikel 12 Abs. 3 des Grundgesetzes, der verbietet, Frauen im Verband der Streitkräfte zum Dienst mit der Waffe zu verwenden, muß auch die Bundesrepublik Deutschland ihren Beitritt zu dem Übereinkommen mit einem derartigen Vorbehalt verbinden. Es erscheint angebracht, den Vorbehalt nicht auf den Waffendienst zu beschränken, sondern ihn so zu fassen, daß aus dem Übereinkommen keine völkerrechtliche Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland hergeleitet werden kann, Frauen zum waffenlosen Dienst (z. B. als Sanitätsoffiziere, Verwaltungsbeamte, Rechtsberater, Rechtslehrer) im Verband der Streitkräfte zuzulassen. Es ist daher beabsichtigt, bei Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen den folgenden Vorbehalt anzumelden:

> „Artikel III des Übereinkommens findet auf Dienstleistungen im Verband der Streitkräfte keine Anwendung."

Alle Staaten können dem Übereinkommen beitreten, an die eine entsprechende Einladung der Vollversammlung ergangen ist (Artikel IV, V). Für jeden Staat, der sich dem Übereinkommen nach seinem Inkrafttreten anschließt, wird es am 90. Tage nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde verbindlich (Artikel VI). Artikel VII sieht vor, daß Vorbehalte binnen einer Frist von 90 Tagen vom Zeitpunkt der Mitteilung des Vorbehalts durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen bzw. vom Zeitpunkt des Beitritts zu dem Übereinkommen durch eine entsprechende Note an den Generalsekretär der Vereinten Nationen zurückgewiesen werden können. In diesem Fall tritt das Übereinkommen zwischen dem ablehnenden Staat und dem Staat, der den Vorbehalt erklärt, nicht in Kraft.

Artikel VIII des Übereinkommens enthält eine Kündigungsklausel. Über Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien hinsichtlich der Auslegung oder der Anwendung des Übereinkommens entscheidet auf Antrag der Internationale Gerichtshof (Artikel IX). Dem Generalsekretär obliegen nach Artikel X dort im einzelnen aufgeführte Mitteilungspflichten. Nach Artikel XI ist der chinesische, englische, französische, russische und spanische Text gleichermaßen verbindlich. Diesem Gesetzentwurf sind der englische und der französische Text sowie eine deutsche Übersetzung beigefügt.